

12. Änderungsbeschluss

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

1.

Die Präsidentenverfügungen vom 18.07.2023 und 25.07.2023 im Hinblick auf den Handelsrichter Wilming und die Handelsrichterin Hetfeld werden genehmigt.

2.

Frau Handelsrichterin Bouguila bleibt der 12. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) als Handelsrichterin zugewiesen.

3.

Mit Wirkung zum heutigen Tag

a)

wird die 7. große Strafkammer von den nächsten beiden Haftsachen, die zur Zuständigkeit der Kammer als Schwurgericht gehören und über den Turnus 4.2 (Schwurgerichtssachen - Haft) verteilt werden, entlastet. Hierzu werden die nächsten 6 freien Felder bei der 7. großen Strafkammer im Turnuskreis 4.2 als belegt gekreuzt; d.h. die nächsten 2 Verfahren, die ab dem heutigen Tag bei der Verteilstelle eingehen, die im Turnus 4.2 verteilt werden und die bei der 7. großen Strafkammer gemäß Ziff. B II 7. (große) Strafkammer Nr. 1 des Geschäftsverteilungsplans einzutragen wären, werden stattdessen bei der nach dem Turnus dann zuständigen 3. großen Strafkammer eingetragen,

b)

wird die 3. große Strafkammer von der nächsten Haftsache, die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehört und über den Turnus 5.2 (Jugend- Jugendschutzsachen- Haft) verteilt wird, entlastet. Hierzu wird für 1 Verfahren, das ab dem heutigen Tag bei der Verteilstelle eingeht, das im Turnus 5.2 verteilt wird und das bei der 3. großen Strafkammer gemäß Ziff. B II 3. (große) Strafkammer Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans einzutragen wäre, bei der 3. großen Strafkammer das nächste freie Feld im Turnuskreis 5.2 als belegt gekreuzt und das Verfahren stattdessen bei der nach dem Turnus dann zuständigen großen Strafkammer eingetragen.

4.

Mit Wirkung zum 01.09.2023

a)

scheidet Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Laube aus der 2. Zivilkammer aus,

b)

scheidet Herr Richter am Landgericht Dr. Drackert aus der 2. großen Strafkammer aus und wird der 3. Zivilkammer anstelle von Frau Richterin am Landgericht Krefft als stellvertretender Vorsitzender zugewiesen. Frau Richterin am Landgericht Krefft bleibt der Kammer als Beisitzerin zugewiesen,

c)

scheidet Frau Richterin am Landgericht Dr. Binder mit ihrem Arbeitskraftanteil von 0,2 aus der 9. Zivilkammer aus und wird mit diesem ebenfalls der 9. großen Strafkammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen,

d)

scheidet Herr Richter Biermann mit 0,75 Arbeitskraftanteilen aus der 9. großen Strafkammer aus und wird mit diesen der 2. Zivilkammer als Beisitzer zugewiesen, wobei seine Tätigkeit in der 2. Zivilkammer Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 9. großen Strafkammer hat,

e)

wird Frau Richterin am Landgericht Nagel der 10. großen Strafkammer mit 0,7 Arbeitskraftanteilen anstelle von Frau Richterin am Landgericht Eck als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen. Frau Richterin am Landgericht Eck bleibt der Kammer mit ihren 0,5 Arbeitskraftanteilen als Beisitzerin zugewiesen,

f)

scheidet Herr Richter Sascha Schröder mit seinem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 11. großen Strafkammer aus.

5.

Mit Wirkung zum 21.09.2023

a)

scheidet Frau Richterin am Landgericht Dr. Uphoff mit ihrem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 2. Zivilkammer aus und wird auch mit diesem der 6. großen Strafkammer als Beisitzerin zugewiesen,

b)

scheidet Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schmiedeknecht mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der 18. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) aus und wird mit diesem zur Vorsitzenden der 2. Zivilkammer bestellt, wobei ihre Tätigkeit in der 18. Zivilkammer Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 2. Zivilkammer hat.

6.

Mit Wirkung zum 01.10.2023

a)

scheidet Frau Richterin am Landgericht Krefft aus der 3. Zivilkammer aus,

b)

scheidet Herr Richter Sascha Schröder mit seinen 0,3 Arbeitskraftanteilen aus der 2. Strafvollstreckungskammer aus.

7.

Mit Wirkung zum 02.10.2023

a)

wird Frau Richterin am Landgericht Caris mit ihren 0,5 Arbeitskraftanteilen der 5. Zivilkammer als Beisitzerin zugewiesen,

b)

scheidet Herr Richter Dr. Köhler mit 0,5 Arbeitskraftanteilen aus der 12. großen Strafkammer aus und wird mit diesen der 5. Zivilkammer als Beisitzer zugewiesen, wobei seine Tätigkeit in der 12. großen Strafkammer Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 5. Zivilkammer hat.

Bochum, den 18.08.2023

Das Präsidium des Landgerichts

Prof. Dr. Coburger

Talarowski

Sandmann

Dr. Fülber

Reckhaus

Steinbach

Striepen

Dr. Nattkemper

Dr. Rottkemper

van Ryn

Dr. Uphoff